



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

per E-Mail an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Ort, Datum Bern, 17. August 2020  
Ansprechpartnerin Anne-Geneviève Bütikofer

Direktwahl 031 335 11 00  
E-Mail [anne.buetikofer@hplus.ch](mailto:anne.buetikofer@hplus.ch)

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**  
**Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)**  
**Stellungnahme H+**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum "Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021" möchten wir uns ganz herzlich bedanken. Das Gesundheitswesen ist nur von der Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte, abgekürzt VREG, betroffen. Unsere Ökologiekommission befasst sich in Abstimmung mit dem BAFU seit 2012 mit den Konsequenzen der revidierten VREG auf das Gesundheitswesen.

In Anlehnung an die Richtlinien der EU fallen neu auch medizinische Geräte in den Geltungsbereich der VREG. **Im Grundsatz befürworten wir diese Angleichung.** Bitte erlauben Sie uns jedoch folgendes anzumerken:

- Für die nur für berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten bestimmten medizinischen Geräte wie z. B. den im Bericht zur Vorlage erwähnten Computertomographen, gelten nur die Vorschriften einer umweltverträglichen Entsorgung (Art. 9) sowie Bestimmungen über die Meldepflicht (Art. 13/29). In diesem Zusammenhang möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Grossgeräte wie die erwähnten Computertomographen vom Hersteller bzw. Lieferanten der neuen Geräte in der Regel zurückgenommen und diese nicht direkt durch die Betriebe des Gesundheitswesens der Entsorgung zugeführt werden.
- Gemäss Art. 2 Abs. 4 VREG und dem Bericht zur Vorlage wird das UVEK solche medizinischen Geräte in einer departementalen Verordnung konkretisieren. Wir gehen davon aus, dass diese Verordnung einen Grossteil der medizinischen Geräte umfasst. Nur wenige medizinische Geräte wie z. B. Fieberthermometer oder Blutdruckmessgeräte sind für nicht berufliche oder nicht gewerbliche Tätigkeiten zugänglich. Wir würden es begrüßen, wenn das Gesundheitswesen bei der Konkretisierung der medizinischen Geräte miteinbezogen würde.
- Der Stand der Technik der Entsorgung von medizinischen Geräten soll gemäss Bericht zur Vorlage in einer Vollzugshilfe konkretisiert werden. In diesem Zusammenhang möchten wir

darauf hinweisen, dass der Verband Zürcher Krankenhäuser VZK in seinem Handbuch Ökologie und Entsorgung bereits Empfehlungen zur umweltgerechten Entsorgung von medizinischen Geräten abgibt (siehe Beilage). Dürften wir Sie bitten, unsere Empfehlungen bei der Festlegung des Stands der Technik zu berücksichtigen.

Wir würden uns freuen, bei der departementalen Verordnung und der Vollzugshilfe zum Stand der Technik miteinbezogen zu werden.

Freundliche Grüsse



Anne-Geneviève Bütikofer  
Direktorin

Beilagen

- Handbuch «Ökologie und Entsorgung im Gesundheitswesen»